

Zusammenfassung der Förderrichtlinien

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Zuschussberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und -initiativen sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.
- Ausnahme Grundförderung: hier sind nur die Jugendverbände und -initiativen im SJR antragsberechtigt.
- Maßnahmen eines Erwachsenenverbandes mit Jugendbeteiligung sind nicht bezuschussbar.
- Teilnehmende müssen im Stadtgebiet Passau wohnen und dürfen zwischen 6 und 26 Jahre alt sein.
- Pro angefangene fünf Teilnehmende wird ein Betreuer:in bezuschusst.

2. Förderung von Jugendbildungs- und Jugendfreizeitmaßnahmen

- Ab acht Teilnehmenden (inkl. Betreuer:in) bezuschussbar.
- Auch Eintagesmaßnahmen bezuschussbar.
- Die Förderung beträgt 10 € pro Tag und Teilnehmenden / Betreuer:in, bis zu 60 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 2.500 €.
- Der Antrag ist spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

3. Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

- Ab fünf Teilnehmenden (inkl. Betreuer:in) bezuschussbar.
- Die Förderung beträgt 10 € pro Tag und Teilnehmenden / Betreuer:in, bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 2.500 €.
- Bei Maßnahmen im Ausland sind nur die Teilnehmenden aus Passau förderfähig.
- Bei Maßnahmen in Deutschland sind sowohl die Teilnehmenden aus Passau als auch die ausländischen Gäste in einem ausgewogenen Verhältnis (3:5) förderfähig.
- Antrag muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.
- Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach der Beendigung der Maßnahme eingereicht werden.

4. Förderung von Geräten, Materialien, Ausstattung und Renovierung

- Gefördert wird die Beschaffung / Reparatur von Geräten und Materialien nach örtlicher Gegebenheit und die Ausstattung / Renovierung von bestehenden Jugendräumen und Jugendheimen.
- Gegenstände müssen überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.
- Gegenstände, welche dem kommerziellen und / oder verbandsspezifischen Einsatz dienen oder Verbrauchsmaterialien werden nicht gefördert.
- Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten. Der jährliche Höchstbetrag beträgt 1.500 € pro Zuwendungsempfänger.
- Bei Geräten, Materialien und Ausstattung über 1.000 € Anschaffungswert muss ein Vorantrag gestellt werden.

5. Grundförderung der Jugendverbände und -initiativen

- Gefördert werden die Aufwendungen für Planungs- und Leitungsaufgaben der Jugendverbände und -initiativen auf Stadtebene.
- Die Förderung beträgt je Jugendverband / -initiative 100 € + 20 € pro nachgewiesener Jugendgruppe (max. jedoch 500 €).
- Eine Jugendgruppe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- Der Antrag ist bis zum 30. September des Kalenderjahres einzureichen.

6. Förderung von Projekten

- Gefördert werden zeitlich begrenzte Projekte und Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Maßnahmen, die neue Zielgruppen ansprechen.
- Gefördert werden können bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 1.000 €.
- Eine Voranmeldung mit Beschreibung des Projektes und dem Kosten- und Finanzierungsplan muss mindestens acht Wochen vor Beginn eingereicht werden.
- Spätestens acht Wochen nach Beendigung muss ein Verwendungsnachweis eingereicht werden.